

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 42 (1926)

**Heft:** 45

**Rubrik:** Verschiedenes

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

in den meisten Fällen eine Drei- oder sogar Zweizimmerwohnung. Gar bald aber kommt der Ernst des Lebens; wie heißt es doch: „Mit der Myrte, mit dem Schleier, usw.“ Auch macht man bei der kleinsten finanziellen Besserstellung progressiv anwachsende höhere Ansprüche und auch Kinder treten auf den Plan. Jedenfalls werden die kleinen Wohnungen, die heute engros erstellt werden, im Wert nicht steigen und der Markt wird mit dieser Art von Wohngelegenheiten einmal mehr als gesättigt sein. So lebt man überall von der Hand in den Mund, wie man auch die Arbeitslosigkeit mit Palliativmittelchen zu beheben sucht und wie man auch Städte ohne Bebauungspläne erstellt. Unsere Generation geht trotz größter Anstrengungen einsichtiger Fachleute im allgemeinen noch planlos vor.

Von den 7 oben angeführten Aktionen wurden 5 vom Bund und Kanton unterstützt. Die Stadt belastete sich dabei mit Fr. 4,700,000 für Bürgschaften, mit Franken 1,238,000 für Darlehen und Fr. 1,023,000 für Barsubventionen. Der Bund leistete in Bar Fr. 900,000, in Darlehen Fr. 302,000, der Kanton Fr. 376,000 in Bar und Fr. 302,000 in Darlehen, nebst Fr. 60,000, für 1926/27, die er nachträglich noch bewilligte. Außerdem verausgabte die Stadt in den Jahren 1920/25 für andere Fürsorgemaßnahmen noch ca. Fr. 5,700,000. Es sind diese Leistungen, die alle Anerkennung verdienen und der Opferwilligkeit der Luzerner das beste Zeugnis aussstellen.

Seit dem Jahre 1918, wo mit einem Kubikmeterpreis von 70 Fr. gerechnet wurde, sind die Baukosten bereits wesentlich gesunken, sodaß eine gewisse Risikofahr, die damals bewilligten Darlehen bereits tangiert. Im Jahre 1920 senkte sich der Ansatz auf Fr. 68, 1923 auf Fr. 54, 1926 auf Fr. 48 bis Fr. 49 und heute werden den Berechnungen Fr. 46 zugrunde gelegt. Dabei darf allerdings mit ziemlicher Sicherheit behauptet werden, daß eine weitere Preissenkung, wenigstens wesentlicher Natur, nicht mehr in Frage kommt und für die Übernahme von hinteren Hypotheken keine große Gefahr mehr besteht.

Die zur Behandlung kommende Aktion umfasst 10 Gesuche im Totalbaukostenbeitrage von Franken 6,080,660 oder mit einem Anlagewert von nahezu Fr. 7,000,000. Hieron hätte die Stadt zu übernehmen an Bürgschaften ca. Fr. 3,230,000, an Barsubventionen Fr. 429,000 und an Darlehen (im Rang zwischen 55% und 80%) von ca. Fr. 930,000. Vorgesessen sind 23 Doppelhäuser und 64 Einzelhäuser mit 130 Dreibimmerwohnungen und 174 Bier- und Mehrzimmerwohnungen. Das Verhältnis wäre annehmbar und könnte nur den Markt bereits zu viel erstellter Kleinvwohnungen korrigieren. Die errechneten Mietzinse bewegen sich für Dreibimmerwohnungen zwischen Fr. 1000 und Fr. 1300 bezw. Fr. 650 bis 800 für die billigsten und Fr. 1350 bis 1500 für die teuersten Wohnungen. Für Bierzimmerwohnungen sind Fr. 750.— bis Fr. 950 min. und Fr. 1300 Mittel, sowie Fr. 1650 bis 1850 max. angenommen. Die Aktion soll gleichzeitig auch zur Behebung der Arbeitslosigkeit dienen.

Ob nun die Stadt Luzern neuerdings diese gewaltigen Anstrengungen erträgt, werden die Beratungen zeigen.

Die Belastung geht über die Grenze des Vermögens hinaus. Es besteht zwar die Absicht, die Aktion auf verschiedene Jahre zu verteilen und die Bauten im Winter ausführen zu lassen, obgleich dadurch Nachteile erwachsen, die aber in Kauf genommen werden müssen, weil die Arbeitslosigkeit eine Erscheinung der kalten Jahreszeit ist.

Die Angelegenheit wird eingehend geprüft werden müssen. In nächster Zeit wird ein Anleihen von Fr. 9,000,000 zu 3½ % fällig, das zu diesem Blnsfuß nicht

mehr untergebracht werden kann und eine neue Belastung in sich schlägt. Weiter stehen andere größere Ausgaben in Aussicht, wie die Erneuerung der Quaibrücke und größere Bauten und Verbesserungen in den städtischen Werken. (R.)

## Verbandswesen.

**Gewerbeverband des Fraubrunnenamtes** (Kanton Bern). Unter dem Vorsitz des Verbands-Präsidenten Schreinermeister Nyfeler, Fraubrunnen, hielt der Gewerbeverband des Amtes im „Brunnen“ in Fraubrunnen die ordentliche Jahressammlung ab. Nach Vorannahme der Wahlen wurde die Frage der Schaffung einer Amts-Arbeitslosenversicherungskasse besprochen und deren Gründung als Mittel zur Behebung von Krisennoten warm begrüßt.

Reges Interesse nahm die Versammlung am Projekt des Umbaus des Amthauses in Fraubrunnen. Das jahrhundertealte, ehrwürdige Schloß, das bis zur Einführung der Reformation im Kanton den Klünzenseer Klosterfrauen gehörte, dann säkularisiert wurde, und das seither die Bezirksverwaltung beherbergt, steht noch fest in den mächtigen Grundmauern, aber im Innern hat da und dort der Zahn der Zeit die Balken zeragt. Die Schäden sollen geheilt werden; aber der Umbau darf kein Flickwerk werden; es muß etwas Rechtes sein, dem historischen Denkmal wohl angepaßt. Diesem Wunsche der Bevölkerung des Fraubrunnenamtes Rechnung tragend, soll der Vorstand des Gewerbeverbandes mit dem Vorstand der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei gemeinsam bei der kantonalen Baudirektion die notwendigen Mittel zum Umbau zu erwirken suchen.

Über die Arbeit des Gewerbeverbandes referierte der kantonale Gewerbesekretär Wenger. In einer Rede erläuterte er die Postulate über die Reorganisation des Lehrlingswesens und die Schaffung einer kantonalen Gewerbeschule. Der Krise im wirtschaftlichen Gewerbeleben will der Referent begegnen durch Schutz der etnheimischen Arbeit durch Zoll, Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und deren Folgen durch Versicherung, durch Bürgschaftsgenossenschaften, Aufklärung im Rechtsleben u. a. mehr.

## Holz-Marktberichte.

**Holzbericht aus Kaltbrunn (St. Gallen).** (Korr.) In der durch die Ortsgemeinde Kaltbrunn abgehaltenen Holzgant kamen circa 300 m<sup>3</sup> Trämel- und Bauholz zur Versteigerung. Die schöne Qualität des Holzes und günstige Abfuhr desselben zog zahlreiche Käuferschaft herbei. Das Gesamtresultat erreichte die Preise von Fr. 36.— bis Fr. 38.— per m<sup>3</sup>.

## Verschiedenes.

**Eidgen. Gewerbegezeggebung.** (Korr.) Die Vorarbeiten für die endgültige Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes über die berufliche Ausbildung gehen dem Vernehmen nach ihrem Abschluß entgegen, sodaß der Entwurf demnächst dem Bundesrat zuhanden der eidgenössischen Räte unterbreitet werden kann. Der schweiz. Gewerbeverband hat sich mit dem vom eidgen. Arbeitsamt seinerzeit ausgearbeiteten Vorentwurf einverstanden erklärt und nur die Bestimmungen über die Lehrlingsprüfungen in ein eigenes Kapitel zusammengefaßt. Mit Rücksicht darauf, daß die Durchführung der Lehrlingsprüfungen in den Kantonen immer noch ungleichartig ist und die Anforderungen an die Prüflinge recht ver-

schieden sind, geht der Entwurf darauf aus, in der Durchführung der Prüfungen eine größere Einheitlichkeit zu erzielen, dadurch, daß er dem Bundesrat die Kompetenz überträgt, die von Berufsverbänden aufgestellten Reglemente über die Mindestanforderungen an die fachlichen Lehrlingsprüfungen allgemein verbindlich zu erklären, sofern ein Berufsverband solche Reglementsentwürfe ausarbeitet und vorgelegt. Wo dagegen ein solches Bedürfnis nach Einheitlichkeit in der Durchführung nicht beim Berufsverbande sich geltend macht, sollen die Kantone die Prüfungen nach Gutfinden einrichten können und hat der Gewerbeverband vorgeschlagen, daß auch die Einrichtung und Durchführung der Lehrlingsprüfungen den Berufsverbänden übertragen werden kann. Diese Prüfungen sollen dann an Stelle der staatlichen Prüfungen treten. Dabei betrachtet es der schweiz. Gewerbeverband als unerlässlich, die Frage, was unter einem Berufsverbande zu verstehen sei, in der zum Gesetze zu erlassenden Vollziehungsverordnung mit aller Sorgfalt zu regeln.

Im übrigen ist vorgesehen, daß alle gewerblichen, industriellen, kaufmännischen und öffentlichen Betriebe, welche Personen zum Zweck ihrer beruflichen Ausbildung beschäftigen, den Bestimmungen des Gesetzes unterstellt werden sollen. Für gewisse Berufe können Ausnahmen vorgesehen werden in dem Sinne, daß einzelne Vorschriften des Gesetzes auf sie nicht anwendbar erklärt werden und zwar entscheidet darüber nach Anhörung der betreffenden Berufsverbände der Bundesrat. In einem besondern Kapitel ist die Berufslehre geregelt, wobei namentlich der Begriff „Lehrling“ genau umschrieben wird und die Bedingungen festgestellt werden, die ein Lehrmeister erfüllen muß, um Lehrlinge in seinem Betrieb aufzunehmen zu können. Die weiteren Kapitel regeln die Lehrlingsprüfungen, die Bundesbeiträge und den Zugang des Gesetzes. Mit diesem Gesetze findet der erste Teil der eidgenössischen Gewerbegegebung seine Verwirklichung. Die Vorarbeiten für den zweiten Teil, das Bundesgesetz über die Förderung des Gewerbe- und Handelsbetriebes, sind ebenfalls bereits begonnen worden.

**Das Amt für Berufsberatung** schreibt der „N. Z. B.“: Die Veröffentlichung der Berufswünsche der städtischen Jugend hat gezeigt, wie einseitig die Wahl auf einige im besonderen Ansehen stehende Berufe fällt. Es mag den Eltern erwünscht sein, auch diejenigen Berufe kennen zu lernen, in denen nach den Zusammensetzungen des eidgenössischen Arbeitsamtes immer noch Mangel an einheimischen Arbeitskräften besteht. Es betrifft dies folgende Männerberufe: Maurer, Dachdecker und Kaminfeuer, Blei- und Kunstglaser, Glasschleifer, Flach-, Dekorations- und Schriftensmaler, Steinbauer und Marmorist, Zimmermann, Modellschreiner, Gießer, Kesselschmied, Kupferschmied (Rohrschlosser), Spengler, Metalldrücker, Wickler, Uhrmacher, Karosseriewagner, Karosserieschmied, Autolackierer, Tiefdrucktächer, Tiefdruckretoucheur, Linierer, Damencoiffeur, Friseur, Maß- und Uniformschneider.

**III. Gewerbliche Studienreise.** Die dritte Gewerbliche Studienreise wird Ende September zur Ausführung gelangen. Die Teilnehmer werden diesmal ein weiteres Stück Europa zu sehen bekommen, da sie die Fahrt nach der italienischen und französischen Riviera führen wird. Die Reise, die zehn Tage dauern wird, geht (Programmänderungen vorbehaltend) über Mailand, Genua und die Riviera nach Marseille, Lyon und über Genf zurück.

**Handelsregister und Gewerbestand.** Im Schoße des Gewerbevereins Liestal hielt Gerichtspräsident und Handelsregisterführer Dr. Apotheker einen Vortrag, über welchen der „Nat. Ztg.“ wie folgt berichtet

wird: Bekanntlich sind zur Eintragung im Handelsregister auf Grund des Gesetzes verpflichtet die Handels-, Fabrikations- und ähnliche nach kaufmännischer Art geführten Geschäfte, zu denen z. B. gewerbliche Betriebe gehören können.

Der Handel und die Fabrikation gehören mit Ausnahme der Zwergbetriebe restlos ins Handelsregister eingetragen. Der Gewerbestand und das Handwerk gehören zwar grundsätzlich nicht in das Handelsregister. Sobald aber ein gewerblicher Betrieb einen größeren Umfang annimmt, oder wenn ein Warenlager gehalten wird, oder ein gewisser Umfang überschritten wird, ist auch ein gewerblicher Betrieb zur Eintragung im Handelsregister verpflichtet. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Tätigkeit des Meisters nicht mehr in der persönlichen Ausübung des Handwerks besteht, oder der Umfang des Geschäfts die ordnungsmäßige Führung von Büchern notwendig macht.

Die Eintragung im Handelsregister verpflichtet den Eingetragenen zur Führung geordneter Geschäftsbücher und macht das Geschäft wechsel- und konkursfähig. Nur bei im Handelsregister eingetragenen Firmen kann die rasche wechselrechtliche Betreibung, und nur bei eben solchen ein Konkurs angehoben werden. Während beim Nichteingetragenen Forderungen durch Betreibung und Pfändung eingetrieben werden müssen, wobei die Forderungen in der Reihenfolge ihres Einlaufes durch nacheinanderfolgende Pfändungen einzelner Vermögenswerte des Betriebes befriedigt werden, gehen beim Konkurs die Forderungen sämtlicher Gläubiger auf die sämtlichen Vermögenswerte des Schuldners, wobei vom Gericht und der Gläubigerversammlung die Konkursdividende ausgesprochen wird.

Der Referent führte aus, daß das Handelsregisterwesen in der Schweiz und in Deutschland sich auf einer hohen Stufe der Entwicklung befindet, während z. B. in Frankreich diese Institution noch nicht so bekannt sei. Das heutige Geschäftsleben mache sie aber als Gläubigerschutz notwendig. Neben der Darstellung der Schuld- und Haftungsverhältnisse bei den im Handelsregister eingetragenen Einzelfirmen streifte der Referent am Schlusse seines Vortrages auch die verschiedenen Gesellschaftsformen. Manch ein Gewerbler horchte auf, als der Referent das Wesen der juristischen Persönlichkeit der Kollektivgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereine darstellte und darlegte, daß die im praktischen Leben so oft angewandte einfache Gesellschaft keine juristische Persönlichkeit besitzt. Forderungen gegen einfache Gesellschaften können deshalb nicht an solche gerichtet werden, sondern es muß jeder einzelne Gesellschafter belangt werden.

Zum Rücktritt von Oberbauinspektor Bürkly wird dem „Bund“ geschrieben: Mit Herrn Oberbauinspektor Bürkly, dessen Rücktritt vom Bundesrat unter Verdankung der geleisteten Dienste auf 1. April nächsthin genehmigt wurde, schiedet ein Beamter aus dem Bundesdienste, der als Ingenieur nach altem Schrot und Korn mit Umsicht und Gewissenhaftigkeit ganz seinem Amte sich widmete. Der Bundesrat war gut beraten, als er seinerzeit den ersten Adjunkten Bürkly zum Chef des eidgenössischen Oberbauinspektorats ernannte. Für die Leitung dieses wichtigen Dienstzweiges der Bundesverwaltung — man denke an die vielen Millionen, die an die Verbauungen der Wildbäche, Korrektion von Bächen und Flüssen, Alpenstraßen vom Bund schon verausgabt wurden — sind nur Kenner vom Fach, durch langjährige Praxis erprobte und mit Fachkenntnissen ausgerüstete Ingenieure befähigt.

Dank seiner großen Erfahrungen im Wasserbauwesen verstand es Herr Oberbauinspektor Bürkly ausgezeichnet,

den Verkehr mit den Kantonen reibungslos zu gestalten. Schwierige, oft nicht leicht zu lösende Aufgaben führte er mit Takt, klarer Aussäffung und der nötigen Gabe an Menschenkenntnis rasch einer alle Zelle befriedigenden Lösung entgegen. Als Vorgesetzter hat sich Herr Oberbaulinspektor Bürkly das Vertrauen seiner Mitarbeiter erworben.

Heute zählt Herr Oberbaulinspektor Bürkly 72 Jahre. Trotz diesem Alter hat er in geistiger und körperlicher Frische noch bis in die letzte Zeit Inspektionen an Wildbachverbauungen selbst vorgenommen. Herr Oberbaulinspektor Bürkly, der seit dem Jahre 1886 beim Oberbaulinspektorat tätig war, begleiten unsere herzlichsten Wünsche; möge ihm noch ein langer, schöner Lebensabend beschieden sein.

**Die Lage der Holzindustrie im Jahre 1926.** (Aus dem Konjunkturbericht der bernischen Handels- und Gewerbeakademie.) Die Möbelfabrikation verzeichnete einen schlechteren Geschäftsgang als im Vorjahr. So wohl Materialpreise wie Verkaufspreise gingen zurück. Die Möbelindustrie leidet darunter, daß sie sich während der geschäftigen Periode stark entwickelt hat und nun, nachdem die Importe aus Deutschland wieder beträchtlichen Umfang angenommen haben, eine Überproduktion vorhanden ist.

Die Parkettarie klagt darüber, daß die S. B. B. Nutzhölzer, die die Schweiz nicht produziert, mit einem höheren Frachtsatz belastet haben. Die Importeure von tschechischen und slavonischen Friesen umgehen die Erhöhung der S. B. B., indem sie die Ware, statt nach Buchs oder St. Margrethen, nach Basel an die Grenze bringen.

In der Holzwarenfabrikation waren die Geschäfte schleppend. Trotz grösster Anstrengung gelang es nicht, den leßjährigen Umsatz zu erreichen. Die Preise für die Rohmaterialien blieben ohne wesentliche Veränderungen.

Die Korbwarenbranche verzeichnete ebenfalls ein mühsames Geschäft. Infolge der Krise in Deutschland selbst und großer Überproduktion kam 1926 sehr viel Ware in Korbwaren, Rohrmöbeln und Korbflaschen herein, und zwar zu Preisen, wo die Schweiz mit ihrer kurzen Arbeitszeit und den hohen Lebenskosten unmöglich mithinkommt. Ziemlich viel Ware kam auch aus Frankreich herein infolge des Tieftandes des französischen Franken. Besonders schlecht war im Berichtsjahr der Absatz in Rohrmöbeln, wozu das schlechte Sommerwetter viel beitrug. Die Korbwaren-Industrie leidet dauernd auch unter der Konkurrenz der Strafanstalten, die ihre Verkaufspreise jenen der Privatindustrie anpassen sollten.

In der Bürstenfabrikation waren die Preise der Fabrikate ungenügend im Verhältnis zu den Auswendungen.

Die Holzschnitzerei verzeichnete infolge des schlechten Sommers weniger Nachfrage als im Vorjahr bei gleichbleibenden Absatz- und Rohmaterialienpreisen.

Die Pianofabrikation hatte ein flausiges Geschäft. Die allgemeine Krise macht sich bemerkbar.

In der Zündholzfabrikation muß das zu Ende gehende Geschäftsjahr als schlecht bezeichnet werden. Gegenüber dem Vorjahr sind die Verkaufspreise noch mehr zurückgegangen, was in der Hauptsache auf die Überproduktion im Lande zurückzuführen ist. Die Ware ist zum Teil unter den Herstellungskosten abgestoßen worden. Der Absatz blieb normal. In letzter Zeit ist eher ein Zunehmen der Aufträge zu konstatieren, was nicht zuletzt als Folge der bevorstehenden Sanierung bezeichnet werden kann. Eine Verständigung unter den Fabrikanten war absolut notwendig.

**Autogen-Schweißkurs.** (Einges.) Der nächste Kurs der Autogen-Endress A.-G. Horgen findet vom 14 bis 17. Februar 1927 statt. Vorführung verschiedener Apparate, Dissoz und elektrische Lichtbogen-Schweißung. Verlangen Sie das Programm.

## Cotentafel.

† Ernst Neberli, Kaufmann in Uetikon am Zürichsee, ist am 19. Januar im Alter von 43 Jahren nach schwerer Krankheit gestorben. Der Verstorbene war Mitarbeiter und Teilhaber der Firma Holliger & Neberli Baumaterialien in Zürich, Schweißergasse 10.

† Ernst Dürtscher, Architekt in Arbon, ist am 29. Januar durch Unglücksfall im Alter von 37 Jahren gestorben. Das "Arboner Tagbl." schreibt hierzu u. a.: Herr Ernst Dürtscher ist aus seinem umfangreichen und schönen Wirksamfeld viel zu früh herausgerissen worden. Vor einigen Jahren machte sich der Heimgegangene in Arbon selbständig, nachdem er zuvor im Baubureau der Aktiengesellschaft Adolph Saurer tätig war. Durch sein gewinnendes Wesen und seine berufliche Tüchtigkeit wußte er sich bald einen weitverzweigten Kundenkreis zu sichern, sodass ihm erst kürzlich die Bewältigung der vielen Arbeit nicht mehr möglich war. Am 1. Januar hatte er mit Herrn Architekt Linner ein gemeinsames Bureau eröffnet.

† Georg Sigg-Schmidt in Frauenfeld, Betriebschef der Sigg A.-G. Aluminiumwarenfabrik Frauenfeld, ist am 30. Januar infolge Unglücksfall plötzlich gestorben. Er stand im Alter von 41 Jahren.

† Wilhelm Müller-Gnehm, Wagnermeister in Wängi (Thurgau), starb am 29. Januar im Alter von 60 Jahren.

## Literatur.

Traugott Vogel: "Die Tore auf!" Märchen, 197 Seiten 8°, brosch. Fr. 3.50 geb. Fr. 5.50. Orell Füssli Verlag Zürich.

Märchen? Zu was denn noch Märchen, werden Sie fragen. Ja — befinne sich der Leser einmal selbst, gibt es ein Lebensalter, dem das Märchen nicht behagt, nicht

**O. Meyer & Cie., Solothurn**  
Maschinenfabrik für  
**Francis-**  
**Turbinen**  
Peltonturbine  
Spiralturbine  
Hochdruckturbinen  
für elektr. Beleuchtungen.

**Turbinen-Anlagen** von uns in letzter Zeit ausgeführt:

Burrus Tabakfabrik Boncourt. Schwarz-Weberi Bellach. Schild frères Grenchen. Tuchfabrik Langendorf. Gerber Gerberei Langnau. Girard frères Grenchen. Elektra Ramiswil.

In folg. Sägen: Bohrer Laufen. Henzi Attishols. Greder Münter. Burgheer Moos-Wikon. Gauch Bettwil. Burkart Matsendorf. Jermann Zwingen.

In folg. Mühlen: Schnéder Bätterkinden. Gemeinde St-Blaise. Vallat Bournevésin. Schwarb Eiken. Sallin Villas St. Pierre. Häfelfinger Diegten. Gerber Biglen.